

11. 1. Liegt im Sinne von § 592 ZPO. ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zum Gegenstand hat, vor, wenn

- a) ein Anspruch auf Hinterlegung einer bestimmten Geldsumme, oder
- b) ein Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme an den Gläubiger und den Pfandgläubiger gemeinschaftlich erhoben wird?

2. Kann dem Erfordernis des § 593 Abs. 2 ZPO. auch durch Vorlegung der Urkunden in der mündlichen Verhandlung genügt werden?

I. Zivilsenat. Ur. v. 1. Februar 1921 i. S. Dr.-Bank (Befl.) w. N. B. Bank (Kl.). I 247/21.

I. Landgericht Göttingen. — II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin glaubte, gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 185 000 M zu haben. Die Firma Gebr. St. erwirkte beim Amtsgericht zu Göttingen den Arrest- und Pfändungsbeschluß vom 9. Dezember 1920, durch welchen zu ihren Gunsten der dingliche Arrest in die angebliche Forderung der Klägerin an die Beklagte angeordnet und die bezeichnete Forderung gepfändet wurde. Die Klägerin erhielt aber ihren Anspruch gegen die Beklagte aufrecht und erhob gegen sie im Urkundenprozeß Klage. In erster Instanz forderte sie Zahlung des genannten Betrags nebst Zinsen; hilfsweise verlangte sie, daß der Betrag hinterlegt würde. In der zweiten Instanz stellte sie den letzteren Antrag in erster Linie; hilfsweise beantragte sie, die Beklagte zur Zahlung an die Klägerin und die Firma Gebr. St. gemeinschaftlich zu verurteilen.

Die Beklagte bestritt die Statthaftigkeit des Urkundenprozesses. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagte, den streitigen Betrag mit der Maßgabe zu hinterlegen, daß er an die in dem zwischen der Klägerin und der Firma Gebr. St. wegen dieser Summe schwebenden Rechtsstreite obliegende Partei auszuführen sei. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

1. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Klägerin im Hinblick auf den vom Amtsgericht Göttingen zugunsten der Firma Gebr. St. erlassenen Arrestbefehl und Pfändungsbeschluß gemäß § 1281 BGB. die Hinterlegung der Schuldsomme seitens der Beklagten für die Klägerin und die Firma Gebr. St. verlangen könne, ist materiellrechtlich nicht zu beanstanden. Denn die Frage, ob die Vorschrift des § 1281 nicht nur auf das vertragsmäßige und gesetzliche, sondern entsprechend auch auf ein Pfändungspfandrecht der her fraglichen Art angewendet werden kann, ist zwar nicht unbestritten (vgl. z. B. Jur. Zeitschr. f. Elsaß-Lothringen Jahrg. 31 S. 35), aber mit zutreffender Begründung im Urteile des Reichsgerichts vom 19. April 1912 III 372/11 bejaht worden.

Dagegen wendet sich mit Recht die Revision gegen die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß der Anspruch auf Hinterlegung nach § 592 BPO. im Urkundenprozeß geltend gemacht werden könne. Das Berufungsgericht führt in dieser Beziehung unter Berufung auf *Stoniecki-Gelpcke*, BPO. § 592 Anm. 2, folgendes aus: Der Anspruch auf Hinterlegung sei auf nichts anderes gerichtet als auf Zahlung an die Hinterlegungsstelle. Der von der Klägerin gewünschte Zusatz, daß die Hinterlegung zu dem Zwecke erfolge, den Betrag demnächst an den im Rechtsstreite der um ihn streitenden Gläubiger Obfiegenden herauszugeben, erschwere nicht die Durchführbarkeit des Anspruchs in der Zwangsvollstreckung für den vorliegenden Prozeß. Eine mit dem

Sinne des Urkundenprozesses unvereinbare Umständlichkeit der Verwirklichung des Anspruchs könne daraus ebensowenig gefolgert werden, wie eine auf ein „Tun“ des Schuldners gerichtete Bedeutung des Anspruchs.

Demgegenüber meint die Revision, daß aus dem Wortlaut von § 1281 BGB., wonach die Hinterlegung der Schuldsomme „statt der Leistung“ derselben verlangt werden könne, erhelle, daß der Anspruch auf Hinterlegung etwas anderes sei als der Anspruch auf Leistung, d. h. bei einer Geldschuld der Anspruch auf Zahlung. Dieser Erwägung ist jedenfalls im Ergebnis zuzustimmen. Zwar kann die Wortfassung des § 1281 nicht ohne weiteres in der von der Revision vertretenen Weise zur Auslegung der hier maßgeblichen Spezialvorschrift der Zivilprozeßordnung herangezogen werden. Wohl aber ist folgendes zu beachten: Der Begriff der „Zahlung einer bestimmten Geldsumme“ als Schuldnerleistung ist materiellrechtlicher Natur. Wird er wie hier in § 592 ZPO. angewandt, so ist er grundsätzlich vom Standpunkt des materiellen Rechts aus zu beurteilen, wenn nicht besondere Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Vorschrift des Prozeßgesetzes etwas anderes besagen will. Dies ist hier nicht der Fall. Materiellrechtlich ist aber unter Zahlung als Schuldnerleistung nicht jede Übergabe einer Geldsumme von einer Hand in die andere zu verstehen. Vielmehr ist erforderlich, daß das Geben und Nehmen der Geldsumme zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld in der Weise geschieht, daß damit nicht nur der Schuldner von seiner Leistungspflicht befreit, sondern auch der Gläubiger wegen seines Anspruchs befriedigt ist. Somit erfordert eine solche Zahlung eine Leistung, die an den Gläubiger selbst oder an einen seine Stelle als Gläubiger vertretenden Dritten gerichtet ist. Dagegen fällt nicht darunter die Hingabe von Geld zum Zwecke einer Hinterlegung oder Sicherheitsleistung, da hierdurch zwar der Schuldner unter Umständen befreit werden kann, der Gläubiger aber noch keine Befriedigung erhält, also die Tilgung von Forderung und Schuld nicht zur vollen Durchführung kommt (Komm. v. RGR., BGB. § 362 Anm. 2 bis 5). Demgemäß ist es zutreffend, wenn in den Kommentaren zur ZPO. durchweg die Hingabe von Geld zur Sicherheitsleistung nicht als Zahlung einer bestimmten Geldsumme im Sinne von § 592 ZPO. bezeichnet wird (Petersen ZPO. 5. Aufl. § 592 Anm. 2; Wilimowski-Levy ZPO. 7. Aufl. § 555, alte Fassung, Anm. 1) und wenn ferner die Zulässigkeit einer Klage auf Sicherheitsleistung im Wechselprozeß nicht etwa aus seiner Eigenschaft als eine Unterart des Urkundenprozesses, sondern im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Urkundenprozeß aus der positiven Vorschrift in der Wechselordnung Art. 25 bis 27, 29 in Verbindung mit § 13 GG. ZPO. hergeleitet wird (Stein 10. Aufl. § 602 Anm. 1, Neukamp 2. Aufl.

§ 602 Anm. 2, Seuffert 11. Aufl. § 602 Anm. 1, Wilmowski-Levy 7. Aufl. § 565 Anm. 3, Sydow-Busch 15. Aufl. § 602 Anm. 1, Petersen 5. Aufl. § 602 Anm. 1, Reinde 6. Aufl. § 602 Anm. 1c, Struckmann-Roch 9. Aufl. § 602 Anm. 1). Es können daher auch aus der oben erwähnten Ausnahmedorschrift hinsichtlich des Wechselprozesses keine Rückschlüsse gezogen werden auf den Begriff der Zahlung im Sinne von § 592 ZPO. Dagegen spricht für den hier dargelegten Standpunkt noch die folgende Erwägung: Sinn und Zweck des Urkundenprozesses ist es, für einen Klagenanspruch, der wegen seines Inhalts und seiner Belegung durch Urkunden in besonderem Maße liquide erscheint, eine schnelle, wenn auch nur vorläufige Rechtshilfe zu gewähren (Seuffert Vorb. vor § 592 Nr. 2, RRG. Bd. 18 S. 414). Dieser Charakter einer Primafacie-Liquidität wird aber dem Anspruch genommen, sobald er von einem Dritten im eigenen Interesse durch Pfändung mit Beschlagnahme belegt ist.

Danach ist im vorliegenden Falle hinsichtlich des in erster Linie gestellten Klagenantrags auf Hinterlegung die gewählte Prozeßart des Urkundenprozesses unstatthaft.

2. Unbegründet ist dagegen die weitere Revisionsrüge, der Arrestbefehl und Pfändungsbeschuß sei als eine Urkunde, durch welche eine zur Begründung des Klagenanspruchs erforderliche Tatsache bewiesen werden soll, nicht gehörig gemäß §§ 593, 592 ZPO. in Urschrift oder Abschrift der Klage oder einem vorbereitenden Schriftsatz beigefügt worden. Denn wie die Revision selbst anführt, ist laut Protokoll vom 23. Februar 1921 an diesem Tage der Arrestbefehl und Pfändungsbeschuß in der mündlichen Verhandlung zur Gerichtsakte überreicht und zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht worden. Damit ist aber, wie in RRG. Bd. 56 S. 306 (RRG. Bd. 3 S. 377 betrifft einen anders liegenden Fall) ausgeführt ist, der genannten Formvorschrift des § 593 ZPO. genügt, vorausgesetzt, daß dabei bis zur maßgeblichen mündlichen Verhandlung eine nach §§ 593 Abs. 2, 262 genügende Frist eingehalten ist. Dies ist im vorliegenden Falle geschehen, da laut Protokoll vom 9. März 1921 die am 23. Februar 1921 geschlossene Verhandlung wieder eröffnet worden ist und die Schlußverhandlung erst am 18. März 1921 stattgefunden hat. Demgemäß kann der in zweiter Linie gestellte Klagenantrag auf Zahlung an die Klägerin und die Firma Gebr. St. gemeinschaftlich an sich im gegenwärtigen Verfahren verfolgt werden.